

**Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehr Hitzacker e.V.**



-Satzung-

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hitzacker e.V.".
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Dannenberg eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist in 29456 Hitzacker.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein hat die Aufgabe:
 - 1.1. das Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr Hitzacker durch Beschaffung und Unterhaltung von technischer Ausrüstung und geeignetem Ausbildungsmaterial und durch Erwerb, zur Verfügungstellung und Unterhaltung von Liegenschaften zu unterstützen,
 - 1.2. für den Brandschutzgedanken zu werben, auch durch oder anlässlich von Veranstaltungen.
 - 1.3. interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären.
 - 1.4. das Eigentum des Vereins zu verwalten, zu schützen und zu pflegen,
 - 1.5. die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Hitzacker zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Der Förderverein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Politische oder religiöse Betätigungen des Fördervereins sind ausgeschlossen.
5. Alle Inhaber von Ämtern des Fördervereins sind ehrenamtlich tätig. Sie haben aber einen Anspruch auf Erstattung von tatsächlichen, nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern und
2. Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Institutionen werden, die sich verpflichten, den Fördervereinszweck zu fördern. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so muss auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung abschließend entscheiden.
Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbetrag zu zahlen. Die Beiträge sind jährlich im Voraus jeweils bis zum 15. März eines Geschäftsjahres zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste im Sinne von § 2 dieser Satzung erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Fördervereinsmitgliedes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
3. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Ausschluss. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

4. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen und Institutionen endet ferner durch Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Förderverein.
7. In allen Fällen, außer dem Tod des Mitgliedes, bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

1. durch die jährlichen Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder,
2. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
3. durch Spenden,
4. durch Einnahmeüberschüsse bei Veranstaltungen.

§ 7 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Fördervereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Fördervereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Der Fördervereinsvorsitzende hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich oder durch Bekanntmachung in der im Landkreis Lüchow Dannenberg üblichen Tageszeitung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist einzuberufen.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine nicht übertragbare Stimme.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
2. die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
4. die Genehmigung der Jahresrechnung,
5. die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
6. die Wahl von Kassenprüfern,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. die Wahl von Ehrenmitgliedern,
9. die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3

der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, auf Antrag jedoch geheim.

3. Der Vorstand wird offen gewählt, auf Antrag jedoch geheim. Gewählt ist, wer bei mehreren Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und bleibt ggf. darüber hinaus bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, auf der dann ein Vorstand zu wählen ist. Wiederwahl ist möglich.
4. Über die Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge beim Vorstand zur Niederschrift zu geben. Die Anträge müssen dort bis spätestens eine Woche vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung eingehen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- 1.1. dem 1. Vorsitzenden,
- 1.2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- 1.3. Schatzmeister,
- 1.4. Schriftführer und
- 1.5. zwei Beisitzern.

Wird die Vorstandsfunktion durch eine Frau ausgeübt, ist die jeweilige weibliche Form der Bezeichnung zu verwenden.

2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Angelegenheiten des Fördervereins zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer einwöchigen Frist ein und leitet die Versammlung. Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr durchzuführen. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende ebenfalls zur Vorstandssitzung einzuladen. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Hitzacker unterbreitet dem Vorstand Vorschläge über die vom Verein zu tätigen Anschaffungen und Ausgaben. Hierüber hat der Vorstand unter Berücksichtigung von § 2 zu entscheiden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird das Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt.
7. Als Beisitzer können nur aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hitzacker gewählt werden.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Ist dem Vorsitzende aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion nicht möglich, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss über die Verwendung des auszahlenden Geldbetrages im Sinne des § 2 dieser Satzung getroffen hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Die Prüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer vorzunehmen. Die Dauer der Wahlperiode ist bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung so zu verändern, daß jährlich die Funktion eines Kassenprüfers zur Wahl gestellt wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

1. Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung dies die Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Fördervereins an die Samtgemeinde Hitzacker, die ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Fördervereins erfolgt durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind, falls von der Mitgliederversammlung kein anders lautender Beschluss gefasst wird. Die Durchführung der Liquidation und die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich ansonsten nach den hierfür in den §§47 ffBGB getroffenen Bestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20. April 2005 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.